

Schulartverordnung Gymnasien (SavoGym) – Aufstiegsbestimmungen

Haben Sie Fragen? Mailen Sie gerne an den Mittelstufenleiter Herrn Zacharias unter zr@kopernikus.de.

Wenn Sie eine Wiederholung Ihres Kindes überlegen, wenden Sie sich bitte an Ihre(n) Klassenlehrer(in). Der formlose Antrag muss rechtzeitig **vor** der Schuljahres-Zeugniskonferenz vorliegen.

Aufstieg von...	Kriterium	Bei erheblichen fachlichen Mängeln	Konsequenz
Von 7 nach 8 Von 8 nach 9	Aufstieg ohne Versetzungsbeschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenkonferenz kann Wiederholung empfehlen 	Eltern entscheiden über Annahme der Empfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Eltern können Wiederholung beantragen 	Klassenkonferenz entscheidet über Antrag der Eltern
		<ul style="list-style-type: none"> • Klassenkonferenz kann Aufstieg auf Probe beschließen; Fördermaßnahmen müssen festgelegt werden. 	Klassenkonferenz entscheidet zum folgenden Schulhalbjahr über Rücktritt in die vorherige Klassenstufe
		⇒ Wiederholung / Rücktritt ohne Erfolg	Schrägversetzung* mit schriftlicher Begründung, die mit Zeugnis ausgehändigt wird.
Von 9 nach 10	Aufstieg mit Versetzungsbeschluss; höchstens eine mangelhafte Leistung (Aufstieg nach 10 = Erster allgemeinbildender Abschluss, „Hauptschulabschluss“)	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenkonferenz entscheidet, ob erfolgreiche Mitarbeit in folgender Stufe möglich ist 	Versetzung / Wiederholung
		<ul style="list-style-type: none"> • Eltern können Wiederholung beantragen 	Klassenkonferenz entscheidet über Antrag der Eltern
		⇒ Wiederholung / Rücktritt ohne Erfolg	Entlassung aus dem Gymnasium mit Gleichwertigkeitsabschluss**
			Falls schon im HJ der Wiederholung erhebliche Mängel sichtbar sind, kann eine Schrägversetzung nach 10 zur Gemeinschaftsschule erfolgen
Von 10 nach 11	Nach Oberstufenverordnung . Die Versetzung nach 11 beinhaltet den Mittleren Bildungsabschluss („Realschulabschluss“)		
<i>Alle Jahrgangsstufen</i>	Eltern können Überspringen beantragen / Klassenkonferenz kann Überspringen empfehlen		Klassenkonferenz entscheidet über Antrag der Eltern

*Schrägversetzung bedeutet die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe an einer Gemeinschaftsschule

** Der Gleichwertigkeitsabschluss bescheinigt die Gleichwertigkeit zum jeweiligen Schulabschluss, also zum Ersten allgemeinbildenden Abschluss oder zum Mittleren Bildungsabschluss.

Zr, 07.10.2014